



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Sylvia Eisenberg (CDU)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Sportstättenanierung**

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Surendorf beabsichtigt, ihre 20 Jahre alte Sporthalle zu sanieren. Die Sporthalle wird sowohl von der Gemeinde, dem örtlichen Sportverein als auch von der Grundschule als Schulsporthalle genutzt. Die Gemeinde Surendorf bemüht sich zurzeit auch, Sponsoren zu finden, um die Sanierung zu finanzieren.

1. Welche Möglichkeiten zur Förderung der Sporthallensanierung von Seiten des Landes sind denkbar bzw. möglich?

Antwort:

Die Sanierung von kommunalen Sportstätten kann grundsätzlich mit einem zinsgünstigen Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsfonds gemäß den Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds vom 18. Dezember 2007 (Amtsbl. SH S. 1359) gefördert werden. Die Darlehen können bis zu einer Höhe von 75 Prozent der Gesamtkosten gewährt werden. Ergänzend hierzu werden aus dem Schleswig-Holstein-Fonds Zinszuschüsse in Höhe von 2 Prozent bis einschließlich 2010 zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der neuen Initiative AktivRegion des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind Unterhaltungsarbeiten nicht förderfähig; wenn die Gemeinde jedoch plant, die Funktionen der Sporthalle an die heutigen Bedürfnisse anzupassen oder die Energieeffizienz zu steigern, wäre eine Anteilsfi-

finanzierung (max. 50 Prozent der förderfähigen Kosten nach Abzug der MwSt.) ab 2009 denkbar, wenn das Entscheidungsgremium der AktivRegion beschließt

- das Vorhaben aus dem jährlichen Budget (300.000 Euro EU-Mittel) zu fördern oder
- das Vorhaben als sog. Leuchtturmprojekt im Rahmen des jährlichen Wettbewerbs der Initiative AktivRegion anzumelden und aufgrund der ab 2009 gültigen Kriterien den Zuschlag erhält.

Sollte auch eine energetische Sanierung geplant sein, könnte ein besonders zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aus dem Förderprogramm „KfW-Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung“ in Anspruch genommen werden.

2. Gilt für Sporthallen, die von Gemeinde, Schule und Verein genutzt werden, auch die Einschränkung der Werbewirksamkeit des Sponsorings gemäß §29 Abs. 3 SchulG?

Wenn, ja, welche Art des Sponsorings wäre für Sporthallen genehmigungsfähig?

Antwort:

Die Vorschrift des § 29 SchulG findet auch auf werbewirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Sporthalle Anwendung, wenn diese zumindest auch originär zur Erfüllung der Schulträgeraufgabe gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 SchulG errichtet bzw. wie hier saniert werden soll. Das betrifft auch die Zulässigkeit des Sponsorings, das abschließend in § 29 Abs. 3 SchulG geregelt ist.

Im Unterschied zu einer Werbemaßnahme, bei der es auf Seiten des Werbenden ausschließlich um das Erreichen seiner Kommunikationsziele (Verkaufsförderung, Produktinformation) geht, ist das Sponsoring auch durch das Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtung geleitet. Dem Sponsor ist darüber hinaus an einem allgemeinen Imagegewinn in der Öffentlichkeit gelegen. Dem kann z.B. durch die Erwähnung des Firmennamens des Sponsors im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Trägers oder durch namentliche Nennung auf einem Plakat oder einer Hinweistafel in dem mit Mitteln eines Sponsors errichteten oder sanierten Gebäude Rechnung getragen werden.